

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
1999/C 52/01	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Dezember 1998 und Januar 1999) (Sozialbereich)	1
	Kommission	
1999/C 52/02	Euro-Wechselkurs	3
1999/C 52/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 8.2. bis 12.2.1999	4
1999/C 52/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1338 — Teksid/Renault) ⁽¹⁾	6
1999/C 52/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1415 — BAT/Rothmans) ⁽¹⁾	7
1999/C 52/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1376 — Cargill/Continental Grain) ⁽¹⁾	8
1999/C 52/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1370 — Peugeot/Credipar) ⁽¹⁾	8
1999/C 52/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	9
1999/C 52/09	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 52/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	12
1999/C 52/11	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (1)	16
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
1999/C 52/12	Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens	19
	Kommission	
1999/C 52/13	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	20



(1) Text von Bedeutung für den EWR

I
(Mitteilungen)

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Dezember 1998 und Januar 1999)

(Sozialbereich)
(1999/C 52/01)

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Ausgeschieden wegen	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8.6.1999	C 194 vom 25.6.1997	Herrn M. Schieffer	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Herr K. Gronenberg	Bundesministerium des Innern, Referat Ausländerrecht	25.1.1999
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8.6.1999	C 194 vom 25.6.1997	Herrn F. Schütte	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Deutschland	Frau S. Hoffman	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	25.1.1999
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter	23.7.1999	C 241 vom 7.8.1997	Herrn J. Holmboe Bang	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr F. Dreesen	Dansk Arbejdsgiverforening	18.1.1999
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter	23.7.1999	C 241 vom 7.8.1997	Herrn F. Dreesen	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr J. Holmboe Bang	Dansk Arbejdsgiverforening	18.1.1999
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn R. Wilmer-Stadt	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Herr W. Heller	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	18.1.1999
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn T. Giesen	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Deutschland	Frau C. Schlombach	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	18.1.1999

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Ausgeschieden wegen	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn R. Leonard	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Belgien	Herr L. Vierendeels	Fabrimetal	18.1.1999
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	18.10.2001	C 336 vom 4.11.1998	Frau H. J. Kristoffersen	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr A. J. Pedersen	Dansk Arbejdsgiverforening	18.1.1999
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	18.10.2001	C 336 vom 4.11.1998	Herrn J. Humphreys	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Irland	Frau M. O'Donoghue	Department of the Environment and Local Government	25.1.1999

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Februar 1999

(1999/C 52/02)

Bei Redaktionsschluß lagen die Beträge nicht vor.

1 Euro	=	Dänische Kronen
	=	Griechische Drachmen
	=	Schwedische Kronen
	=	Pfund Sterling
	=	US-Dollar
	=	Kanadische Dollar
	=	Yen
	=	Schweizer Franken
	=	Norwegische Kronen
	=	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	Australische Dollar
	=	Neuseeland-Dollar
	=	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 8.2. BIS 12.2.1999**

(1999/C 52/03)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1999) 46	CB-CO-99-049-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates hinsichtlich des Standpunktes der Gemeinschaft in den Assoziationsräten zwischen der Gemeinschaft und einigen Kandidatenländern Mittel- und Osteuropas (Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien) betreffend die Assoziierung an das 5. Rahmenprogramm	8.2.1999	8.2.1999	154
KOM(1999) 51	CB-CO-99-054-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (²)	5.2.1999	8.2.1999	21
KOM(1999) 32	CB-CO-99-029-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (²) (³)	10.2.1999	10.2.1999	33
KOM(1999) 38	CB-CO-99-056-DE-C CB-CO-99-057-DE-C CB-CO-99-058-DE-C	Vorschläge der Kommission betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse 1999/2000 — Teil III — Rechtsakte (²)	3.2.1999	10.2.1999	24
KOM(1999) 59	CB-CO-98-062-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrages, zu der Abänderung des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunktes des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	10.2.1999	10.2.1999	11
KOM(1999) 66	CB-CO-99-066-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen von Kohlendioxid (CO ₂) beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (²) (³)	11.2.1999	11.2.1999	10
KOM(1999) 67	CB-CO-99-067-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	11.2.1999	11.2.1999	13
KOM(1999) 2	CB-CO-99-043-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Zollbefreiung für bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe, die einen von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen „Internationalen Freinamen“ (INN) tragen, und bestimmte Erzeugnisse, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden (²)	12.2.1999	12.2.1999	25

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1999) 3	CB-CO-99-042-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ^(?) ^(?) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörigkeit dritter Länder ^(?) ^(?)	27.1.1999	12.2.1999	53
KOM(1999) 19	CB-CO-99-017-DE-C	Empfehlung für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Ministerkomitee des Europarates im Namen der Europäischen Gemeinschaft einstimmig für die Annahme der Empfehlung zum Schutz der Privatsphäre im Internet zu stimmen	12.2.1999	12.2.1999	4
KOM(1999) 30	CB-CO-99-036-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers sowie die Annahme der Anhänge des Protokolls (Übereinkommen von Barcelona) ^(?)	12.2.1999	12.2.1999	37
KOM(1999) 58	CB-CO-99-061-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen Kohlendioxidemissionen neuer Personenkraftwagen ^(?) ^(?)	11.2.1999	12.2.1999	11
KOM(1999) 60	CB-CO-99-064-DE-C	Bericht der Kommission über die Anlaufphase des Programms Sokrates (1995—1997) ^(?)	12.2.1999	12.2.1999	24
KOM(1999) 63	CB-CO-99-065-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch ^(?)	12.2.1999	12.2.1999	6

⁽¹⁾ Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

⁽²⁾ Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1338 — Teksid/Renault)**

(1999/C 52/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. Februar 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Teksid SpA (Teksid), das von der Fiat SpA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Gießerei-Aktivitäten, die bislang zur Renault SA (Renault) gehören.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Teksid: insbesondere Automobilzulieferteile,

— Renaults Gießerei-Aktivitäten: insbesondere Automobilzulieferteile.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1338 — Teksid/Renault, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1415 — BAT/Rothmans)**

(1999/C 52/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Februar 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen British American Tobacco plc (BAT) und Rothmans International BV (Rothmans) melden gemeinsam einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung an, durch den die zwei Anteilseigner von Rothmans — Compagnie Financière Richefont AG und Rembrandt Group Limited, beide unter der Kontrolle der Familie Rupert — ihr Tabakgeschäft in die neue BAT im Austausch für Aktien einbringen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BAT: Herstellung, Vertrieb und Verkauf von Tabakprodukten;
 - Rothmans: Herstellung, Vertrieb und Verkauf von Tabakprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1415 — BAT/Rothmans, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1376 — Cargill/Continental Grain)**

(1999/C 52/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. Februar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1376. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1370 — Peugeot/Credipar)**

(1999/C 52/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1370. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 52/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 1.7.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** NN 31/98 (ex N 413/97)**Titel:** Änderung und Verlängerung der FuE-Regelung des Landes Sachsen: Beihilfen für außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen**Zielsetzung:** Förderung von FuE**Rechtsgrundlage:** Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen**Haushaltsmittel:**

— 1997: 7 Mio. DEM (3,5 Mio. ECU)

— 1998: 7 Mio. DEM (3,5 Mio. ECU)

— 1999: 7 Mio. DEM (3,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

— Forschungs-GmbHs (KMU):

Industrielle Forschung: 70 % brutto der beihilfefähigen Kosten, vorwettbewerbliche Entwicklung: 45 % brutto der beihilfefähigen Kosten

— Gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: 90 %

In beiden Fällen können Beihilfen bis höchstens 400 000 DEM (200 000 ECU) jährlich je Antragsteller gewährt werden

Dauer: 1997—1999**Datum der Annahme:** 29.10.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland (Neue Länder)**Beihilfe Nr.:** N 543/98**Titel:** Förderung der Teilnahme von KMU in den neuen Ländern (einschließlich Ost-Berlin) an Messen und Ausstellungen 1999**Zielsetzung:** KMU**Rechtsgrundlage:** Richtlinien über die Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen aus den neuen Bundesländern an Messen und Ausstellungen in der Bundesrepublik Deutschland**Haushaltsmittel:** 13 Mio. DEM (6,5 Mio. ECU) 1999**Beihilfeintensität:** Bis 10 000 DEM (5 000 ECU) je Messe und Unternehmen**Dauer:** 1.1.1999—30.11.1999**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 10.11.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 567/98**Titel:** Änderung des Programms des Landes Sachsen zugunsten der mittleren Unternehmen**Zielsetzung:** KMU**Rechtsgrundlage:** Richtlinie des Landes Sachsen zur Mittelstandsförderung — Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit**Haushaltsmittel:** 150 Mio. DEM (75 Mio. ECU) während des Zeitraums 1996—2000 (bereits genehmigt, vergleiche N 132/96)**Beihilfeintensität:** Verschiedene Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen**Dauer:** 1996—2000 (bereits genehmigt)**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 25.11.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland (Brandenburg)**Beihilfe Nr.:** N 32/98**Titel:** Lausitzer Teppichfaserwerk GmbH**Zielsetzung:** Chemiefasern**Rechtsgrundlage:**

i) 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

ii) Investitionszulagegesetz

Beihilfeintensität:

i) 1 748 000 DEM (23 %)

ii) 760 000 DEM (10 %)

Dauer: 1999

Datum der Annahme: 9.12.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 628/98

Titel: Verlängerung der Bürgschaftsregelung des Landes Brandenburg für Investitionsvorhaben in Polen

Zielsetzung: Regionalentwicklung; Ausgleich für die mit Investitionen in den osteuropäischen Ländern verbundenen Risiken; Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern

Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Teilfinanzierung von Vorhaben in der Republik Polen durch die Bürgschaftsbank Brandenburg

Haushaltsmittel: Begrenzung der Bürgschaften auf insgesamt 20 Mio. DEM (ca. 10 Mio. ECU) jährlich im Zeitraum 1999—2003

Beihilfeintensität: Mittlere Unternehmen: 7,5 % brutto, kleine Unternehmen: 15 % brutto; Bürgschaft bis zu 1 Mio. DEM (ca. 500 000 ECU) je Vorhaben

Dauer: 1999—2003

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 22.12.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 751/97 und NN 184/97

Titel: Nullsatz für Restbrennstoffe

Zielsetzung: Förderung der Energieeffizienz und Verringerung der Umweltverschmutzung

Rechtsgrundlage: Wet belastingen op milieugrondslag (WBM)

Dauer: 1999—2003

Bedingungen: Bericht

Datum der Annahme: 22.12.1998

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 369/98

Titel: Rückzahlbarer Zuschuß an Aérospatiale für das Programm Airbus A340-500/600

Zielsetzung: Förderung des Programms Airbus A340-500/600 (Zivilluftfahrt)

Rechtsgrundlage: Lois des finances annuelles

Haushaltsmittel: 2 110 000 000 FRF

Dauer: Bis 31.12.2014

Datum der Annahme: 22.12.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Comunidad Autónoma de Aragón)

Beihilfe Nr.: N 399/98

Titel: Förderung fester Arbeitsplätze

Zielsetzung: Schaffung fester Arbeitsplätze und Gewährleistung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für benachteiligte Gruppen

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto de la Diputación General de Aragón sobre el fomento de empleo para el apoyo a la contratación estable

Haushaltsmittel: 600 Mio. ESP (3 650 000 ECU)

Beihilfeintensität: Für die Gültigkeitsdauer der Regelung beträgt die durchschnittliche Beihilfeintensität 11,65 % der Lohnkosten

Dauer: Ein Jahr (1998)

Bedingungen: Bericht

Datum der Annahme: 22.12.1998

Mitgliedstaat: Österreich (Oberösterreich)

Beihilfe Nr.: N 494/98

Titel: Vorhaben „Erlebnis-Salzbergwerk Hallstatt im UNESCO-Gebiet ‚historische Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut‘“

Zielsetzung: Ausdehnung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut

Rechtsgrundlage: Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln des Landes Oberösterreich

Haushaltsmittel: 11,16 Mio. ATS (0,8 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 20 % der Investitionskosten

Dauer: Geplant: 1.1.1999—September 2000

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 52/09)

Datum der Annahme:	14.10.1998
Mitgliedstaat:	Niederlande
Beihilfe Nr.:	N 701/97
Titel:	Zentralstelle für die Koordinierung der Containerbeförderung auf dem Rhein
Zielsetzung:	Investitionsbeihilfe für die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle („Barge Control Centre“)
Rechtsgrundlage:	Haushalt des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten
Haushaltsmittel:	495 000 NLG pro Jahr
Dauer:	1999

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾

(1999/C 52/10)

KOM(1999) 18 endg. — 98/0114(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130e,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189c in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 130c des Vertrags ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So trägt der EFRE dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../.. des Rates (mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds) trägt der EFRE im wesentlichen zur Erreichung der Ziele 1 und 2 bei, die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind. Gemäß den Artikeln 19 und 20 derselben Verordnung trägt der EFRE im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen zur Finanzierung von Maßnahmen der transnationalen, grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit bei. In den Artikeln 21 und 22 der genannten Verordnung ist die Förde-

rung von innovativen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bzw. von Maßnahmen der technischen Hilfe vorgesehen.

- (3) Die gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds sind in der Verordnung (EG) Nr. .../. festgelegt. Es ist zu präzisieren, welche Art von Maßnahmen im Rahmen der Ziele 1 und 2, der Gemeinschaftsinitiativen und der innovativen Maßnahmen aus dem EFRE finanziert werden können.
- (4) Es ist zu präzisieren, welchen Beitrag der EFRE im Rahmen der ihm zur Förderung der Regionalentwicklung übertragenen Aufgabe zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität leistet.
- (4a) Der Einsatz des EFRE soll im Rahmen einer umfassenden Strategie nach dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung erfolgen, dabei sind insbesondere Synergieeffekte in Verbindung mit den Interventionen der anderen Strukturfonds zu erreichen.
- (5) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe sollte der EFRE einen Beitrag leisten zur Förderung des produktiven Umfelds und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie einen Beitrag zur lokalen Entwicklung der Wirtschaft und der Beschäftigung, einschließlich in den Bereichen Kultur und Fremdenverkehr als beschäftigungsfördernde Faktoren, zur Forschung und technologischen Entwicklung, zur Entwicklung der regionalen wie auch der transeuropäischen Netze — einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesen Netzen —, in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie, einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 35.

ihrer Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Behebung von Umweltbeeinträchtigungen — mit Vorrang an ihrem Ursprung — sowie des Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Förderung einer umweltfreundlich und rationellen Energienutzung und der Erschließung regenerativer Energiequellen sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

- (6) Der EFRE sollte eine besondere Rolle für die lokale wirtschaftliche Entwicklung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gestaltung des Raums insbesondere mit Hilfe der Förderung von territorialen Beschäftigungspakten und der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten spielen.
- (7) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. .../98 genannt werden, eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge; im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und dauerhafte Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, und es ist angezeigt, daß der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung fortgesetzt und verstärkt wird.
- (8) Der EFRE beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. .../98 an der Unterstützung von innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe.
- (9) Es empfiehlt sich, die Zuständigkeit für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen sowie bestimmte Übergangsbestimmungen festzulegen.
- (10) Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽²⁾, sollte aufgehoben werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgaben

Nach Artikel 130c des Vertrags und gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../. beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung, um durch den Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen bei.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 1 beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von
- a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
 - b) Infrastrukturinvestitionen,
 - i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturanpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich derjenigen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;
 - ii) die in den Regionen und Gebieten, die unter die Ziele 1 und 2 oder unter die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. .../. genannte Gemeinschaftsinitiative betreffend die Zusammenarbeit fallen, der Diversifizierung von Wirtschaftsstandorten und von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung, der Erneuerung der städtischen Problemgebiete sowie der Revitalisierung und der Verkehrsanbindung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete dienen, oder deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung und Entwicklung arbeitsplatzschaffender Wirtschaftstätigkeiten ist, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikations- und anderen Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind;

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

- c) Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:
- i) Beihilfen für Unternehmensdienste, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung, und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen,
 - ii) Finanzierung des Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören,
 - iii) Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu Finanzierungen und Krediten durch die Schaffung und Entwicklung geeigneter Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 27 der allgemeinen Verordnung (EG) Nr. .../.. ,
 - iv) direkte Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der (allgemeinen) Verordnung (EG) Nr. .../.. , sofern keine Beihilferegelung besteht,
 - v) Errichtung von kleinen Infrastrukturen,
 - vi) Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, mit Ausnahme der vom ESF finanzierten Maßnahmen;
- d) Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../..

In den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an der Finanzierung von Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen beteiligen und so zur strukturellen Anpassung dieser Regionen beitragen.

(2) Gemäß Absatz 1 richtet sich die finanzielle Beteiligung des EFRE beispielsweise auf folgende Bereiche:

- a) produktives Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Attraktivität der Regionen, besonders durch eine bessere Erschließung dieser Regionen;
- b) Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Innovation sowie zur Verstärkung des FTE-Potentials, das zur Regionalentwicklung beiträgt;

- c) Entwicklung der Informationsgesellschaft;
- d) Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung der umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und Erschließung regenerativen Energiequellen;
- e) Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Förderung von Unternehmensgründungen und durch Infrastrukturen oder Dienstleistungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen;
- f) transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung.

Artikel 3

Gemeinschaftsinitiative

(1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. .../98 leistet der EFRE nach Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums („INTERREG“).

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Geltungsbereich wird gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../98 mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (ESF, EAGFL und FIAF) finanziert werden können, ausgedehnt, damit sämtliche Maßnahmen durchgeführt werden können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative vorgesehen sind.

Artikel 4

Innovative Maßnahmen

(1) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. .../98 kann der EFRE zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien zur Analyse und Ermittlung der Probleme und Lösungen der Regionalentwicklung, insbesondere im Hinblick auf eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums, einschließlich des Konzeptes zur Entwicklung des gemeinschaftlichen Raums;

- b) Pilotprojekte, mit denen neuartige Lösungssätze im Bereich der regionalen und kommunalen Entwicklung ermittelt oder vorgeschlagen werden, um diese nach der Demonstrationsphase auf die Interventionen zu übertragen;
- c) Austausch von innovativen Erfahrungen im Hinblick auf eine optimale Nutzung und den Transfer von Kenntnissen im Bereich der Regional- oder Kommunalentwicklung.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Geltungsbereich wird gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../98 mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (ESF, EAGFL und FIAF) finanziert werden können, ausgedehnt, damit sämtliche Maßnahmen durchgeführt werden können, die im Rahmen des betreffenden Pilotprojektes vorgesehen sind.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. .../.. erlassen.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Revisionsklausel

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Er befindet über den Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 130e des Vertrags.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. .../.. finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen ⁽¹⁾

(1999/C 52/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 803 endg. — 98/0106(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. Dezember 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 14.5.1998, S. 21.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 1)

Artikel 1 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsberater nach den Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter zumindest nach den Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft werden.

(Änderungsantrag 2)

Artikel 3 Absatz 2

In der Prüfung haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um den Befähigungsnachweis zu erhalten.

In der Prüfung haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um in der Lage zu sein, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten in einem Unternehmen, dessen Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, zu erfüllen.

(Änderungsantrag 4)

Artikel 3 Absatz 4

Die Prüfung ist schriftlich.

Die Prüfung erfolgt schriftlich, kann jedoch durch einen mündlichen Teil ergänzt werden.

(Änderungsantrag 5)

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a)

a) Jedem Kandidaten werden Fragen aus den in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG genannten Sachgebieten gestellt, und zwar:

1. drei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

— allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen

a) Die Fragen sind den in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG angeführten Sachgebieten zu entnehmen, wobei folgende Anforderungen gestellt werden:

1. mindestens drei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

— allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Klassifizierung der gefährlichen Güter
- allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen an Tanker und Tankcontainer, Tankwagen usw.
- Beschriftung und Gefahrenzettel
- Vermerke in den Beförderungspapieren
- Handhabung und Sicherung der Ladung
- Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
- mitzuführende Papiere, Beförderungspapiere
- Sicherheitsanweisungen
- Anforderungen an die Beförderungsmittel

2. zwei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
- Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
- Trenngebote
- begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
- Reinigung und/oder Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
- Verkehrs- und/oder Fahrregeln und -beschränkungen
- betriebs- oder unfallbedingte Freisetzung umweltbelastender Stoffe

3. eine Frage aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Beförderung von Fahrgästen
- Überwachungspflichten: Halten und Parken.

- Klassifizierung der gefährlichen Güter
- allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen an Tanker und Tankcontainer, Tankwagen usw.
- Beschriftung und Gefahrenzettel
- Vermerke in den Beförderungspapieren
- Handhabung und Sicherung der Ladung
- Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
- mitzuführende Papiere, Beförderungspapiere
- Sicherheitsanweisungen
- Anforderungen an die Beförderungsmittel

2. mindestens zwei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
- Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
- Trenngebote
- begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
- Reinigung und/oder Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
- Verkehrs- und/oder Fahrregeln und -beschränkungen
- betriebs- oder unfallbedingte Freisetzung umweltbelastender Stoffe

3. mindestens eine Frage aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Beförderung von Fahrgästen
- Überwachungspflichten: Halten und Parken.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 7)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Gefahrgutbeauftragten, die für im Sinne des Artikels 2 definierte Unternehmen tätig sind, welche nur mit bestimmten gefährlichen Gütern zu tun haben, nämlich der Klassen 1 (Explosivstoffe), 2 (Gase) oder 7 (radioaktive Stoffe) oder Mineralölerzeugnissen (UN-Kennziffern 1202, 1203, 1223), gemäß Anhang II der Richtlinie 96/35/EG nur auf den ihre Tätigkeit betreffenden Gebieten geprüft werden. In dem nach Anhang III der Richtlinie 96/35/EG ausgestellten EG-Schulungsnachweis wird deutlich angegeben, daß dieser gemäß diesem Artikel nur für jene gefährlichen Güter gültig ist, zu denen der Gefahrgutbeauftragte geprüft wurde.

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Kandidaten, die als Gefahrgutbeauftragte für im Sinne des Artikels 2 definierte Unternehmen tätig werden wollen, welche nur mit bestimmten gefährlichen Gütern zu tun haben, gemäß Anhang II der Richtlinie 96/35/EG nur auf den ihre Tätigkeit betreffenden Gebieten geprüft werden.

Bei diesen Arten von Gütern handelt es sich um Güter der:

- Klasse 1: Explosivstoffe,
- Klasse 2: Gase,
- Klasse 7: radioaktive Stoffe,
- Mineralölerzeugnisse (UN-Kennziffern 1202, 1203, 1223),
sowie
- Klassen 3, 4, 5, 6, 8 und 9: feste und flüssige Stoffe.

In dem nach Anhang III der Richtlinie 96/35/EG ausgestellten EG-Schulungsnachweis wird deutlich angegeben, daß dieser gemäß diesem Artikel nur für jene gefährlichen Güter gültig ist, zu denen der Gefahrgutbeauftragte geprüft wurde.

(Änderungsantrag 9)

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich bei der Anwendung der Richtlinie gegenseitig und tauschen Informationen zu dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fragenkatalog aus.

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich bei der Anwendung der Richtlinie gegenseitig, indem sie der Kommission in regelmäßigen Abständen den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fragenkatalog übermitteln. Die Kommission unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten.

(Änderungsantrag 10)

Artikel 9 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten legen die Strafen fest, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften spätestens am 30. Juni 1998 und eventuelle spätere Änderungen so bald wie möglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen die Strafen fest, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften spätestens am 30. Juni 1999 und eventuelle spätere Änderungen so bald wie möglich mit.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEKANNTGABE EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(1999/C 52/12)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

PE/214/LA — DOLMETSCHER englischer oder italienischer Sprache
(Laufbahn LA 7 — LA 6)

(NB: Gründliche Kenntnis der griechischen Sprache erforderlich.)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 A vom 23.2.1999 (Ausgabe in englischer und italienischer Sprache).

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

(1999/C 52/13)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 369 vom 28. November 1998)

Seite 18, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission (¹) beziehen kann, beträgt rund 30 000 Tonnen.“
-